



Brüssel, den 26. Mai 2020
(OR. en)

6856/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0220 (NLE)**

COASI 26	ECOFIN 198
ASIE 17	COMPET 123
CFSP/PESC 250	RECH 104
COHOM 24	ENER 89
CONOP 14	TRANS 120
COTER 12	TELECOM 36
JAI 244	ENV 179
WTO 45	EDUC 104
FISC 80	EMPL 130

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES – mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten – GEMISCHTEN AUSSCHUSSES zur Annahme seiner Geschäftsordnung

Entwurf eines BESCHLUSSES DES – mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten – UNTERAUSSCHUSSES für Handel und Investitionen zur Annahme seiner Geschäftsordnung

ENTWURF

Beschluss Nr. 1/...

**des – mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Mongolei andererseits eingesetzten –
Gemischten Ausschusses**

vom...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden "Abkommen"), insbesondere auf Artikel 56,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen ist am 1. November 2017 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 56 Absatz 6 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

- (1) Die beigefügte Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.
- (2) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitz

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die in Artikel 56 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mongolei andererseits (im Folgenden "Abkommen") festgelegt sind.
- (2) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien im Sinne des Abkommens auf der höchstmöglichen Ebene zusammen.
- (3) Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führt abwechselnd für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mongolei und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Der Vorsitz kann einen hohen Beamten ermächtigen, bei allen Sitzungen des Gemischten Ausschusses oder einem Teil davon den Vorsitz zu führen.

Artikel 2

Sitzungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden vom Vorsitz einberufen. Die Sitzungen finden zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt abwechselnd in Brüssel und Ulan-Bator statt. Außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses können auf Antrag einer Vertragspartei nach Vereinbarung der Vertragsparteien abgehalten werden.
- (2) In Ausnahmefällen können im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses auch mithilfe technischer Mittel, beispielsweise per Video-Konferenz, abgehalten werden.

Artikel 3

Delegationen

- (1) Jede Vertragspartei unterrichtet den Vorsitz vor jeder Sitzung des Gemischten Ausschusses über die vorgesehene Zusammensetzung ihrer Delegation.
- (2) Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien kann der Vorsitzende Sachverständige oder Vertreter anderer Einrichtungen einladen, als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilzunehmen oder Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben. Die Vertragsparteien vereinbaren die Bedingungen, unter denen diese Sachverständigen oder Vertreter anderer Einrichtungen an den Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 4
Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern der Vorsitz im Einvernehmen mit den Vertragsparteien nichts anderes beschließt. Legt eine Vertragspartei dem Gemeinsamen Ausschuss Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.
- (2) Der Gemischte Ausschuss kann öffentliche Erklärungen abgeben, wenn er es für angebracht hält.

Artikel 5
Sekretariat

Ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Vertreter der Regierung der Mongolei nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Gemischten Ausschusses wahr. Sie werden über alle Mitteilungen des Vorsitzes und an den Vorsitz, einschließlich Mitteilungen auf jedem schriftlichem Wege wie per E-Mail, in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6
Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt für jede Sitzung des Gemischten Ausschusses eine vorläufige Tagesordnung auf. Die vorläufige Tagesordnung wird den Vertragsparteien zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 21 Tage vor der Sitzung übermittelt.

- (2) Jede Vertragspartei kann den Vorsitz ersuchen, einen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Vertragsparteien in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Sekretäre des Gemischten Ausschusses geben vor jeder Sitzung des Gemischten Ausschusses die vorläufige Tagesordnung der Sitzung öffentlich bekannt.
- (5) Unter besonderen Umständen kann der Vorsitz die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen eines Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 7

Protokoll

- (1) Die Schlussfolgerungen der Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden in Form eines vereinbarten Protokolls festgehalten.
- (2) Der Vorsitz fasst die Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses in jeder Sitzung zusammen. Die beiden Sekretäre erstellen gemeinsam einen Protokollentwurf auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen, vorzugsweise am Ende der Sitzung und spätestens 30 Kalendertage nach dem Tag der Sitzung.

- (3) Der Gemischte Ausschuss genehmigt den Protokollentwurf vorzugsweise am Ende der Sitzung oder spätestens 45 Kalendertage nach dem Tag der Sitzung oder bis zu einem anderen vom Ausschuss vereinbarten Zeitpunkt. Sobald der Gemischte Ausschuss den Protokollentwurf genehmigt hat, werden zwei Originalausfertigungen vom Vorsitz unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung des genehmigten und unterzeichneten Protokolls.

Artikel 8

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss kann zur Erreichung der Ziele des Abkommens Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben .
- (2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift "Beschluss" beziehungsweise "Empfehlung", gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird der Tag seines Inkrafttretens angegeben.
- (3) Falls es die Umstände erfordern, kann der Gemeinsame Ausschuss seine Beschlüsse und Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.
- (4) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden in zwei Originalen ausgefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

- (5) Die Vertragsparteien können die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlichen.

Artikel 9

Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr für Dolmetschleistungen während der Sitzungen sowie für die Übersetzung entstehen.
- (2) Die Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, trägt die Kosten für die Durchführung der Sitzung und für die Vervielfältigung der Unterlagen.

Artikel 10

Facharbeitsgruppen

- (1) Der Gemischte Ausschuss kann Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, Facharbeitsgruppen aufzulösen oder das Mandat von Facharbeitsgruppen anzunehmen oder zu ändern.

- (3) Die Facharbeitsgruppen haben Entscheidungsbefugnisse. Jede Facharbeitsgruppe erstattet dem Gemischten Ausschuss nach jeder Sitzung dieser Facharbeitsgruppe mündlich und schriftlich über ihre Tätigkeiten detailliert Bericht und kann dem Gemischten Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 11

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann von den Parteien einvernehmlich gemäß Artikel 8 geändert werden.

ENTWURF

Beschluss Nr. 1/...

**des – mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Mongolei andererseits eingesetzten –
Unterausschusses für Handel und Investitionen**

vom...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER UNTERAUSSCHUSS FÜR HANDEL UND INVESTITIONEN —

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden "Abkommen"), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 28 des Abkommens wurde der Unterausschuss für Handel und Investitionen eingerichtet, um den Gemischten Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem er sich mit allen unter Titel IV des Abkommens fallenden Bereichen (Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen) befasst.
- (2) Gemäß Artikel 28 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Unterausschuss für Handel und Investitionen eine Geschäftsordnung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

- (1) Die im Anhang beigefügte Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen wird angenommen.
- (2) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Unterausschuss
für Handel und Investitionen
Der Vorsitz*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR HANDEL UND INVESTITIONEN

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Unterausschuss für Handel und Investitionen nimmt die Aufgaben wahr, die in Artikel 28 Absatz 2 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mongolei andererseits (im Folgenden "Abkommen") festgelegt sind.
- (2) Der Unterausschuss für Handel und Investitionen setzt sich aus Vertretern der Union und der Mongolei auf einer angemessenen Ebene zusammen; der Vorsitz wird abwechselnd von einem Vertreter der zuständigen Kommissionsdienststelle und vom Außenministerium der Mongolei für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr geführt.

Artikel 2

Sitzungen

- (1) Der Unterausschuss für Handel und Investitionen tritt jährlich kurz vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses zusammen. Die Sitzungen des Unterausschusses für Handel und Investitionen werden vom Vorsitz einberufen. Die Sitzungen finden zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt abwechselnd in Brüssel und Ulan-Bator statt. Außerordentliche Sitzungen des Unterausschusses für Handel und Investitionen können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
- (2) Vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien können die Sitzungen des Unterausschusses für Handel und Investitionen in Ausnahmefällen in Form einer Video-Konferenz abgehalten werden.

Artikel 3

Delegationen

- (1) Jede Vertragspartei unterrichtet den Vorsitz vor jeder Sitzung des Unterausschusses für Handel und Investitionen über die vorgesehene Zusammensetzung ihrer Delegation.
- (2) Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien kann der Vorsitz Sachverständige oder Vertreter anderer Einrichtungen einladen, als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilzunehmen oder Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben. Die Vertragsparteien vereinbaren die Bedingungen, unter denen diese Beobachter oder Vertreter anderer Einrichtungen an den Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 4
Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern der Vorsitz im Einvernehmen mit den Vertragsparteien nichts anderes beschließt. Legt eine Vertragspartei dem Unterausschuss für Handel und Investitionen Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.
- (2) Der Unterausschuss für Handel und Investitionen kann öffentliche Erklärungen abgeben und Berichte veröffentlichen, wenn er es für angebracht hält.

Artikel 5
Sekretariat

Ein Vertreter der zuständigen Kommissionsdienststelle und ein Vertreter des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Mongolei nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Unterausschusses für Handel und Investitionen wahr.

Artikel 6
Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt für jede Sitzung des Unterausschusses für Handel und Investitionen eine vorläufige Tagesordnung auf.

- (2) Jede Vertragspartei kann den Vorsitz ersuchen, einen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Unterausschuss für Handel und Investitionen zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Vertragsparteien in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Sekretäre des Unterausschusses für Handel und Investitionen geben vor jeder Sitzung des Unterausschusses für Handel und Investitionen die vorläufige Tagesordnung der Sitzung öffentlich bekannt.

Artikel 7

Protokoll

- (1) Die Schlussfolgerungen der Sitzungen des Unterausschusses für Handel und Investitionen werden in Form eines vereinbarten Protokolls festgehalten.
- (2) Der Vorsitz fasst die Schlussfolgerungen des für Handel und Investitionen in jeder Sitzung zusammen und erstattet dem Gemischten Ausschuss darüber Bericht. Die Sekretäre erstellen gemeinsam einen Protokollentwurf auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen, vorzugsweise am Ende der Sitzung und spätestens 30 Kalendertage nach dem Tag der Sitzung.
- (3) Der Unterausschuss für Handel und Investitionen genehmigt den Protokollentwurf vorzugsweise am Ende der Sitzung und spätestens 45 Kalendertage nach dem Tag der Sitzung oder zu einem anderen vom Unterausschuss für Handel und Investitionen vereinbarten Zeitpunkt.

Artikel 8
Beschlüsse

- (1) Der Unterausschuss für Handel und Investitionen kann in den in dem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen.
- (2) Die Beschlüsse des Unterausschusses für Handel und Investitionen tragen die Überschrift "Beschluss des Unterausschusses EU-Mongolei für Handel und Investitionen", gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird der Tag seines Inkrafttretens angegeben.
- (3) Falls es die Umstände erfordern, kann der Unterausschuss für Handel und Investitionen seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren annehmen.
- (4) Die Beschlüsse des Unterausschusses für Handel und Investitionen werden in zwei Originalen ausgefertigt, die vom Vorsitz unterzeichnet werden.
- (5) Die Vertragsparteien können die Beschlüsse des Unterausschusses für Handel und Investitionen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlichen.

Artikel 9

Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen des Unterausschusses für Handel und Investitionen entstehen. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr für Dolmetschleistungen während der Sitzungen sowie für die Übersetzung entstehen.
- (2) Die Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, trägt die Kosten für die Durchführung der Sitzung und für die Vervielfältigung der Unterlagen.

Artikel 10

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann von den Parteien einvernehmlich geändert werden.
